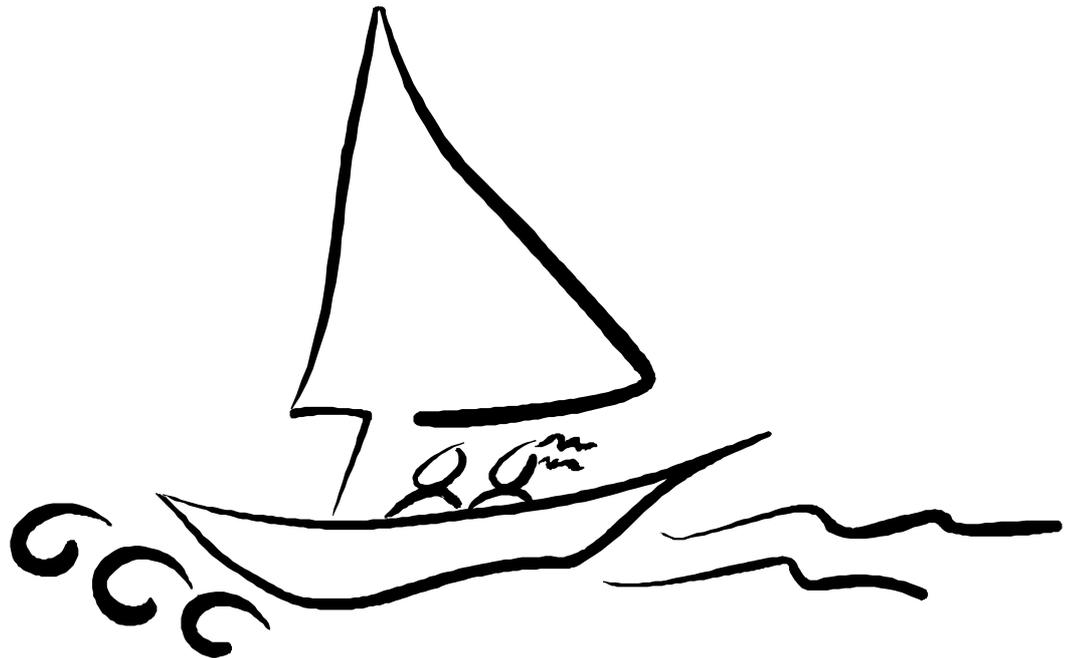


Informationen zur
Zulassung von
Vergnügungsfahrzeugen



Inhaltsverzeichnis:

	Seite
1. Zuständige Behörden	2
2. a) Welche Boote müssen zugelassen werden?	3
b) Welche Boote müssen registriert werden?	3
3. Voraussetzung für die Zulassung	3
4. Erteilung der Zulassung	3
5. Kennzeichnung der Fahrzeuge	4
6. Mindestausrüstung	5
7. Abgas/Wartung	7

1. Zuständige Behörden

Die für das deutsche Bodenseeufer zuständigen Behörden für die Zulassung von Vergnügungsfahrzeugen sind:

Landratsamt Lindau (Bodensee) Schiffahrtsamt Stiftsplatz 4 88131 Lindau	Tel.: 08382/270-239 Zulassungen 08382/270-238 Patente Fax: 08382/270-237
Landratsamt Bodenseekreis Schiffahrtsamt Glärnischstr. 1-3 88045 Friedrichshafen	Tel.: 07542/204-5353,-5351,-5411 Fax: 07541/204-7352,-7351,-7412
Landratsamt Konstanz Schiffahrtsamt Reichenaustr. 37 78467 Konstanz	Tel.: 07531/800-1981 Fax: 07531/800-1385

2. a) Welche Boote müssen zugelassen werden?

Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb und Segelboote, die mit einem Motor oder mit Wohn-, Koch- oder sanitärer Einrichtung ausgestattet sind, sind zulassungspflichtig.

b) Welche Boote müssen nur registriert werden?

Registriert werden müssen Segelboote ohne Motor, ohne Wohneinrichtung und Ruderboote, die länger als 2,5 m sind. Bei der Registrierung des Bootes wird gleichzeitig ein Bootsausweis ausgestellt, welcher eine Gültigkeit von 6 Jahren hat.

3. Voraussetzung für die Zulassung

Um eine Zulassung zu erhalten, muss das Fahrzeug von einem Sachverständigen untersucht werden. Entspricht das Ergebnis dieser Untersuchung den amtlichen Vorschriften, so kann eine Zulassung erteilt werden.

Die Zulassung ist beim Landratsamt zu beantragen, die Vordrucke liegen auf.

Siehe auch: Formularservice: www.landkreis-lindau.de

Zeit und Ort der ersten Untersuchung sind (in Bayern) mit dem TÜV-Augsburg, Telefon: 0821-5904-193 abzustimmen.

Der Antragsteller hat das zu untersuchende Fahrzeug an dem bestimmten Ort vorzuführen und die zur Untersuchung erforderliche Hilfe zu leisten.

Das Boot muss zur Untersuchung im Wasser liegen!

Das Schiff muss in allen Teilen zugänglich sein. Auf Verlangen ist eine Probefahrt zu machen. Die Untersuchung erstreckt sich auf die Tauglichkeit, Betriebssicherheit und Ausrüstung des gesamten Fahrzeuges.

4. Erteilung der Zulassung

Erforderliche Unterlagen:

Antrag auf Neuzulassung, TÜV-Protokoll, CE-Zertifikat, Konformitätserklärung, Eignerhandbuch (in deutscher Sprache), Eigentumsnachweis, Abgastypenprüfzertifikat für den Motor.

Fabrikneue Fahrzeuge :

Bei Vorlage von Konformitätserklärung (Boot und Motor), Eignerhandbuch, Herstellererklärung kann die Zulassung ohne TÜV-Untersuchung erfolgen.

Ist die Zulassungsurkunde verloren gegangen oder unbrauchbar geworden, so erteilt die Ausstellungsbehörde auf Antrag eine Zweitausfertigung.

Ein Besitzerwechsel ist innerhalb von 2 Wochen, die Verlegung in einen anderen Zuständigkeitsbereich innerhalb von 2 Monaten der Ausstellungsbehörde zu melden *)

Bei einem Besitzerwechsel ist zusätzlich ein Kaufvertrag vorzulegen!

Bei baulichen Änderungen ist das Boot zur Nachuntersuchung zu melden.

Wird ein Fahrzeug dauerhaft aus dem Verkehr gezogen oder nicht mehr auf dem Bodensee eingesetzt, ist dies der ausstellenden Behörde unter Vorlage der Zulassungsurkunde unverzüglich anzuzeigen.

*) Das Fahrzeug wird unter Vorlage der Zulassungsurkunde umgeschrieben

5. Kennzeichnung der Fahrzeuge

Alle zugelassenen und registrierten Wasserfahrzeuge müssen mit einem von der Behörde zugeteilten Kennzeichen versehen sein, das auf beiden Seiten des Fahrzeuges an gut sichtbarer Stelle anzubringen ist. Die Kennzeichen müssen in gut lesbaren lateinischen Schriftzeichen und arabischen Ziffern mindestens 8cm hoch sein.

Amtliche Kennzeichen, die von zuständigen Behörden oder dem ADAC anderer Wasserstraßen im Bereich der Bodenseeuferstaaten erteilt wurden, werden anerkannt. Die Fahrzeuge erhalten kein besonderes Bodenseekennzeichen.

Die Anerkennung entbindet nicht von der Untersuchung und Zulassungspflicht auf dem Bodensee. Bei der Vorführung des Bootes muss die amtliche Zulassung vorgelegt werden.

Für zulassungspflichtige Boote wird das amtliche Kennzeichen bei der Zulassung erteilt.

6. Mindestausrüstung

- Ein Paddel, besser zwei Paddel oder Ruder. Bei Schiffen über 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Freibord von mehr als einem Meter kann darauf verzichtet werden.
- Ein Bootshaken, auch bei kleinen Booten und Schlauchbooten (ausziehbar)
- Ein Kompass, kann bei kleinen Booten auch ein Taschenkompas sein.
- Ein Mundsignalhorn (kein Presslufthorn)
- Für jede an Bord befindliche Person eine ohnmachtsichere Rettungsweste, mit einem Auftrieb von mindestens 100 N (Feststoff- oder Automatikwesten mit Kragen, keine halbautomatischen Westen). Wasserskiwesten und Schwimmhilfen, die den im Wasser Treibenden nicht sicher über Wasser halten, sollten Sie im eigenen Interesse nicht verwenden.
Empfehlung:
Rettungswesten nach EN CE395 oder höherwertig.
- Zusätzlich ein Rettungsring oder -kragen, welcher mit einer mindestens 10 m langen schwimmfähigen Wurfleine versehen sein muss, ebenfalls mit einem Auftrieb von 100 N.
Bei Vergnügungsfahrzeugen von weniger als 30 KW (40PS) Maschinenleistung und bei Segelbooten ohne festen Ballast ist dies jedoch nicht zwingend notwendig, aber empfehlenswert.
- Eine Mindestausrüstung an Werkzeug, die der Bootsgröße angepasst sein soll.
- Ein Verbandskasten, könnte für kleine Boote auch aus dem Motorradzubehör kommen.

- Einen Anker, das Gewicht muss der Schiffsgröße angepasst sein.

Bootsgewicht	Ankergewicht
bis 700 kg	5 kg
bis 1.000 kg	6 kg
bis 1.300 kg	9 kg
bis 2.000 kg	kg
bis 3.500 kg	15 kg
über 3.500 kg	16 kg - 20 kg

- Eine rote Flagge (Notsignal), mindestens 60 x 60 cm Kantenlänge (Flagge darf keine Zacken haben, da dies der Buchstabe „B“ des Internationalen Flaggenverzeichnisses ist).
- Eine Notbeleuchtung, als rundum leuchtendes Licht, welches eine Sichtweite von ca. 2 km hat. Dies sind z.B. eine Petroleumlampe oder eine batteriebetriebene Rundumleuchte, jedoch keine Taschenlampe!
- Eine mechanische Lenzeinrichtung, am besten eine kräftige Handpumpe, die nicht fest installiert sein muss. Fest installierte Pumpen sind aber leichter zu bedienen.
- Feuerlöscher, für alle Schiffe –
 - mit Einbaumotoren, deren Leistung 4,4 KW (6PS) übersteigt,
 - mit Außenbordmotoren, deren Leistung 7,4 KW (10PS) übersteigt oder bei Koch- bzw. Heizeinrichtung

Die Feuerlöscher müssen ein Mindestfüllgewicht von 2kg haben.

Die Anzahl der Feuerlöscher richtet sich nach dem Kraftstoffinhalt:

Pro 100 Liter (möglichem) Kraftstoffinhalt sind 2kg Löschmedium notwendig.

Die Feuerlöscher müssen

- typgeprüft sein
- in regelmäßigen Abständen von 2 Jahren kontrolliert werden (siehe Prüfplakette)
- und für die Brandklassen A, B und C zugelassen sein.

7. Abgas- und Wartung

Für Fahrzeuge, die erstmals auf dem Bodensee zugelassen werden sollen, ist nachzuweisen, dass die in den Abgasvorschriften festgelegten Bauvorschriften und Abgaswerte eingehalten sind. Dieser Nachweis erfolgt durch eine vom Motorenhersteller- oder -Importeur zu veranlassende Abgastypenprüfung und muss durch eine entsprechende Abgastypenprüfbescheinigung belegt werden.

Beschluss der ISKB (Internationale Schifffahrtskommission Bodensee)

Für Motoren, die nach der Sportboot-Richtlinie /EU zertifiziert wurden, ist eine Konformitätserklärung vorzulegen.

Die Ausnahmeregelung für EU-Motoren gilt nur für Benzinmotoren bis 74 kW, d.h. für alle Dieselmotoren sowie für Benziner über 74 kW muss ein Abgastypenprüfzertifikat vorgelegt werden,

Abgasgrenzwerte für:

Innenbord-Motoren: Abgasstufe II,

Außenbord-Motoren: Abgasstufe I mit Ausnahmegenehmigung

Zulassung für Außenbord-Motoren: nur bis max. 100 PS

Im Zuge der Novellierung der Bodensee Schifffahrtsordnung (BSO) wurde von der ISKB beschlossen, dass ab 1.1.2006 **nicht abgastypengeprüfte Motoren in einem 3 jährigen Intervall einer Wartung unterzogen werden müssen.**

Die Wartung ist von einer Fachwerkstatt für Bootsmotoren durchzuführen. Die Fachwerkstatt bestätigt die Durchführung der

Wartung durch ein vorgeschriebenes Protokoll.

Dieses ist dem Landratsamt / Schifffahrtsamt vorzulegen

Formular-Wartungsprotokoll:

siehe: <http://www.landkreis-lindau.de/Formularservice>

